

Stadt Langenhagen
Fachdienst 5-1 Bauverwaltung
Untere Wasserbehörde / Direkteinleiter
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

___ . Ausfertigung

A N Z E I G E
über die zulassungsgemäße Errichtung oder wesentliche Änderung
einer Kleinkläranlage („Erlaubnisfiktion“¹⁾)

oder

A N T R A G
auf Erteilung oder Änderung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 8, 9, 10 WHG²
zur Einleitung von mechanisch und biologisch gereinigtem Abwasser
aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer (Direkteinleitung)*

Neuantrag Änderungsantrag zur Erlaubnis vom _____

*Zutreffendes bitte ankreuzen!

I. Allgemeine Angaben:

	Antragsteller	Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter / Bauherr
Name, Vorname	_____	_____
Straße	_____	_____
Postleitzahl, Ort	_____	_____
Telefonnummer	_____	_____
	Planer	Tiefbauunternehmen
Name, Vorname	_____	_____
Straße	_____	_____
Postleitzahl, Ort	_____	_____
Telefonnummer	_____	_____

¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der zur Zeit der Anzeige bzw. Antragstellung geltenden Fassung

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)) in der zur Zeit der Anzeige bzw. Antragstellung geltenden Fassung

Ermittlung des Einwohnerwertes (E)

(je Wohneinheit sind über 60 m² Wohnfläche mindestens 4 E und bis 60 m² mindestens 2 E einzutragen!)

Vorhanden sind _____ Wohneinheiten **bis 60 m²** mit _____ Personen = _____ E
_____ Wohneinheiten **über 60 m²** mit _____ Personen = _____ E
Geplant sind _____ Wohneinheiten **_____ 60 m²** mit _____ Personen = _____ E
Gewerbliche Nutzung / Art des Gewerbes _____
Zahl der Beschäftigten _____ Personen = _____ E
Insgesamt erforderl. = _____ E

II. Lage der Kleinkläranlage / Abwasserbehandlungsanlage

(Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt)

Gemarkung _____
Grundstück, Straße _____
Flur _____
Flurstück(e) _____
Schutzgebiete Wasserschutzgebiet, Zone III
 Landschaftsschutzgebiet Nr. _____

III. Einleitung des gereinigten Abwassers in das Gewässer

(Angaben zum Grundstück, auf dem das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird)

Die Einleitung erfolgt in

oberirdisches Gewässer (Bezeichnung) _____ oder den Untergrund

Gemarkung _____
Grundstück, Straße _____
Flur _____
Flurstück(e) _____
Eigentümer _____
(Name, Anschrift) _____

Bei Versickerung in den Untergrund über

neu zu errichtende/r oder seit _____ (Baujahr) bestehende/r

Sickergraben gem. DIN 4261 Teil 1 Nr. 9.2.1³

_____ x _____ lfdm in das Grundwasser

Sickergrube gem. DIN 4261 Teil 1 Nr. 9.2.2 in das Grundwasser

Sickerteiche / -mulde mit einer Nutzfläche von _____ m²

sonstige _____ gemäß DWA-A 138

Beschreibung der örtlichen Bodenverhältnisse

Bodenart: _____ von _____ cm bis _____ cm, k_f-Wert _____ m/s

Bodenart: _____ von _____ cm bis _____ cm, k_f-Wert _____ m/s

Bodenart: _____ von _____ cm bis _____ cm, k_f-Wert _____ m/s

³ DIN 4261-Teil 1 – Ausgabe Dezember 2002

Grundwasserstand am: _____ (Datum) unter Gelände _____ cm

Höchster Grundwasserstand unter Gelände _____ cm

Entfernung der Sickergräben/-grube/-mulde oder des Sickerteiches

vom eigenen Brunnen _____ m, von Nachbarbrunnen _____ m (mind. 15 m erforderlich)

In dem Bereich, in dem die **Einleitung** in den Untergrund (Versickerung) geplant ist, ist mindestens eine Schürfgrube und/oder eine Sondierung bis mindestens 1,50 m unter die beabsichtigte Graben- bzw. Grubensohle zu erstellen und die Bodenprofile bodenkundlich aufzunehmen. Die Untersuchung des Bodens muss nach DIN 4220 erfolgen, auf die bodenkundliche Kartierung wird hingewiesen.

Bei oberirdische Einleitung in folgendes Gewässer

Bezeichnung d. Gewässers: _____

Name, Anschrift _____

d. Unterhaltungspflichtigen: _____

über Rohrleitungen, Ø _____ mm aus _____ (Materialangabe)

Entfernung der Abwasserbehandlungsanlage zum oberirdischen Gewässer _____ m

Ableitung im Freigefälle

Ableitung über Hebeanlage mit Pumpen, Typ, Leistung: _____

IV. Gewähltes Behandlungsverfahren

A. Vorbehandlung

Die Vorbehandlungs-Anlage

wird neu errichtet

besteht bereits, seit _____ (Baujahr, Inbetriebnahmedatum)

in einer Einkammer**absetz**grube, Nutzinhalt _____ Liter

in einer Mehrkammer**absetz**grube, Nutzinhalt _____ Liter

in einer Mehrkammer**ausfaul**grube, Nutzinhalt _____ Liter

B. Biologische Abwasserbehandlungsanlage

Die Biologische Abwasserbehandlungsanlage

wird neu errichtet

besteht bereits, seit _____ (Baujahr, Inbetriebnahmedatum)

Tropfkörper

Festbetтанlage, belüftet

SBR-Anlage

Pflanzenbeet, horizontal

Pflanzenbeet, vertikal

_____ (sonstiges)

V. Anlagenbeschreibung / Bemessung

Die Anlage ist/wird ausgelegt für maximal _____ Einwohner.

Die Bemessung/Ausführung erfolgt nach DIN 4261 bzw. der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-_____ vom _____

→ **Der Nachweis der ausreichenden abwassertechnischen Bemessung ist beizufügen!**

A. Vorbehandlung

- Mechanische Abwasservorbehandlungsanlage nach DIN 4261 Teil 1

Mehrkammerabsetzgrube (bei Nachbehandlung durch ein belüftetes Festbett, eine SBR-Anlage oder eine sonstige technische Anlage)

Bemessung (erforderliche Größe): _____ E x _____ Liter = _____ Liter (mind. 2.000 l)

Hersteller, Typ: _____

Nutzzinhalt: _____ Liter

- Anaerobe biologische Vorbehandlung nach DIN 4261 Teil 1

Mehrkammerausfallgrube (bei Nachbehandlung durch ein Pflanzenbeet, ohne Fremdwasserzufluss)

Bemessung (erforderliche Größe):

- ≤ 6 Einwohnern: _____ E x 1.500 l = _____ Liter (mind. 6.000 Liter)

- 7–10 Einwohnern: 9.000 Liter + _____ E x 750 l = _____ Liter (+750 l/EW > 6 EW)

- 11–50 Einwohnern: 12.000 Liter + _____ E x 500 l = _____ Liter (+500 l/EW > 10 EW)

Hersteller, Typ: _____

Nutzzinhalt, gewählt: _____ Liter

B. Biologische Abwasserbehandlungsanlage

Eingebaut ist/wird: _____

Hersteller, Typ, _____

Fabrikat: _____

Allg. bauaufsichtliche _____

Zulassung-Nr.: _____

Der Zulassungsbescheid ist in jedem Fall vollständig beizufügen!

Pflanzenbeet, horizontal: _____ m Breite x _____ m Länge = _____ m² gesamte Bodenfilteroberfläche (ohne Böschung, ≥ 5 m² pro EW, Mindestgröße 20 m²)

Pflanzenbeet, vertikal: _____ m Breite x _____ m Länge = _____ m² gesamte Bodenfilteroberfläche (ohne Böschung, ≥ 4 m² pro EW, Mindestgröße 16 m²)

einzubauendes Material: _____

k_{FB}-Wert (vor Einbau): _____
m/s

Höhe der Filterschicht: _____ cm (≥ 50 cm, ohne Drän- und Deckschicht)

→ **Ein hydraulischer Nachweis in Abhängigkeit von der gewählten Geometrie des Filterkörpers muss in jedem Fall erbracht werden!**

→ **Bei Planung und Bauausführung ist eine fachlich qualifizierte Leitung erforderlich!**

VI. Unterlagen, die dem Antrag bzw. der Anzeige beizufügen sind:

- textliche Erläuterung des geplanten Vorhabens, insbesondere unter Berücksichtigung von Neuerrichtung, Stilllegung, fortgesetzte Nutzung Altbestand; Beschreibung von Art, Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers
- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 oder Stadt/Gemeindeplan, mit Kennzeichnung des Grundstücks
- Aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Entwässerungsplan/Auszug aus dem Flurkartenwerk im geeigneten Maßstab, z.B. 1:500 bzw. 1:1000
In den Flurkartenauszug bzw. den Entwässerungsplan ist maßstäblich einzuzeichnen:
 - das von der Benutzung betroffene Grundstück mit allen darauf vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen
 - **geplante und bereits vorhandene Abwasseranlagen (farblich getrennt für Schmutz- (rot) und Niederschlagswasser (blau)**, Lage der Mehrkammergrube, Kleinkläranlage, Schächte, Rohrleitungen, Tropf- oder Tauchkörper, Untergrundversickerung usw.) mit Bezeichnung aller Anlagenteile und sämtlichen Rohr- und Verbindungsleitungen der Abwasseranlagen – stillzulegende Anlagen oder –teile sind farbig (gelb) zu kennzeichnen
 - das zur Benutzung vorgesehene sowie sonstige oberirdische Gewässer, soweit von der Benutzung betroffen
 - die Einleitungsstelle in das Gewässer
 - der Standort des eigenen u. Nachbartrinkwasserbrunnens (bestehende und geplante)
 - Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete (z.B. Wasserschutz- oder Landschaftsschutzgebiete)
- Grundriss- und Schnittzeichnungen der gesamten Abwasserbehandlungsanlage, Maßstab 1:50 bis 1:20
- eine technische Beschreibung der gesamten Kläranlage mit Planunterlagen (Modell-/Typenbezeichnung, Zulassungsnachweis, vollständige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Bau- und Betriebsbeschreibung,
- Bautypennachweis oder Konstruktionszeichnung bzw. Aufmass der einzelnen Klärkammern, Übereinstimmungserklärung (Ü-Zeichen)
- Bautypennachweis oder Konstruktionszeichnung bzw. Aufmass der Nachreinigung
- Nachweis der ausreichenden abwassertechnischen/klärtechnischen Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage
- Eigentumsnachweise (z.B. Grundbuchauszug)
- Dichtigkeitsnachweis nach DIN 4261, bzw. nach DIN EN 12566-3 bzw. DIN EN 1610 für die gesamte Abwasserbehandlungsanlage (nach Inbetriebnahme vorzulegen)
- Wartungsvertrag von einer zugelassenen Wartungsfirma
- bei Versickerung: Bodenkundliches Gutachten über die Versickerungsfähigkeit, Schichtenverzeichnis mit Lageplan des Bohrpunkts (Angaben über die Bodenverhältnisse) Tiefe der Bohrung bei einem Sickergraben: 3 m oder bis zum max. Grundwasserstand (wird bei Bedarf durch die untere Wasserbehörde nachgefordert)
- Einverständniserklärung der/des Grundstückseigentümer/s, falls Antragsteller nicht Eigentümer ist (gilt auch für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke insbesondere auch für die Einleitungsstelle!)
- _____
- _____

Weitere Erläuterungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Mir ist bekannt, dass vor Erteilung der Erlaubnis bzw. der ordnungsgemäßen Anzeige nicht mit Baumaßnahmen begonnen werden darf.

Mir ist bekannt, dass ich mich strafbar mache bzw. ordnungswidrig verhalte, wenn ich unbefugt oder unter Nichtbefolgung einer Auflage Abwässer oder das Gewässer verunreinigende Stoffe in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer einleite bzw. einbringe.

Mir ist ferner bekannt, das nur häusliches oder diesem gleichgestelltes Abwasser in der Anlage behandelt werden darf, also kein gewerbliches Abwasser, kein Fremdwasser, kein Kühlwasser, kein Ablaufwasser von Schwimmbecken und kein Niederschlagswasser.

Ich erkläre hiermit, dass sämtliche, auf dem Grundstück vorhandenen häuslichen Abwasseranlagen an die Kleinkläranlage angeschlossen sind/werden.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben Strafe nach sich ziehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Einbaufirma/Planverfasser

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers
(sofern nicht mit Antragsteller identisch)

Hinweise:

→ **Antrag und Anzeige können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig ausgefüllt sind und die vorstehenden Unterlagen beigefügt sind.**

→ **Beim Antragsverfahren sind sämtliche Antragsunterlagen mindestens in 3-facher Ausfertigung einzureichen, beim Anzeigeverfahren in 1-facher Ausfertigung!**

→ **Bitte denken Sie an die erforderlichen Unterschriften!**

Hinweise zum Erlaubnisantrag bzw. Anzeigeverfahren für Kleinkläranlagen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. Nds. Wassergesetzes

Antragstellung / Anzeigeverfahren

Die Einleitung von behandelten Abwässern in den Untergrund und damit in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer bedarf der wasserbehördlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist für das Stadtgebiet Langenhagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde – Fachdienst 5-1 Bauverwaltung der Stadt Langenhagen - zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular können Sie jederzeit bei mir anfordern oder im Internet unter <http://www.langenhagen.de> downloaden.

Eine Erlaubnis zum Einleiten gereinigter Abwässer in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer wird nur auf Antrag erteilt. Seit dem Jahr 2007 kann der Betreiber durch Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) von einer Vereinfachung des Zulassungsverfahrens von Kleinkläranlagen Gebrauch machen. Kleinkläranlagenbetreiber haben seitdem die Wahlmöglichkeit, ob sie beim zulassungsgemäßen Neubau einer typgeprüften Kleinkläranlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung und der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage wie bisher eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen/erhalten wollen oder aber den Weg über ein neues Anzeigeverfahren wählen möchten. Das Anzeigeverfahren kann ausschließlich für die o.g. Fälle gewählt werden. Bauliche oder technische Abweichungen gegenüber baumustergeprüften Anlagen sind weiterhin im Erlaubnisverfahren zu genehmigen.

Grundsätzlich ist jede Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage **vor** Beginn des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen oder zu beantragen. Beim vereinfachten Anzeigeverfahren nehme ich als Untere Wasserbehörde anhand der beizufügenden Unterlagen eine Prüfung daraufhin vor, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Anzeigeverfahren erfüllt sind oder nicht. Ist dies nicht der Fall, muss wie bisher ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt werden. Sofern die Voraussetzungen des Anzeigeverfahrens erfüllt sind, gilt ab Errichtung und Inbetriebnahme der angezeigten Anlage die Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers nach als erteilt ("Erlaubnisfiktion", NWG).

Die Benutzung bestimmter Formulare zur Antragstellung bzw. Anzeige sind nicht vorgeschrieben. Ungeachtet dessen wird dringend empfohlen, das zur Verfügung gestellte Antragsformular zu benutzen. Das hier entwickelte Antragsformular ist nicht als Selbstzweck konzipiert, sondern soll Ihnen helfen, alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig zu erfassen. Einerseits sind darin alle Vorgaben enthalten, die zur Bearbeitung des Antrages bzw. der Anzeige erforderlich sind, andererseits erleichtern Sie Ihnen und mir die Arbeit. Mit der Nutzung des Formulars tragen Sie zugleich dazu bei, den Verwaltungsaufwand möglichst gering und somit die Bearbeitungszeiten möglichst kurz zu halten.

Bitte füllen Sie die Formulare sorgfältig und im Falle einer Antragstellung in **mindestens dreifacher Ausfertigung** aus. Sofern bei der geplanten oder bestehenden Abwasserbeseitigung andere als in Ihrem Eigentum selbst stehende Grundstücke betroffen sein sollten (z.B. Durchleitungen oder Einleitung in verbandseigene Oberflächengewässer) müssen bei der Antragsbearbeitung betroffene Dritte von hier aus beteiligt werden und erhalten eine Ausfertigung Ihres Antrags. Bitte bedenken Sie: ist die Anzahl der Ausfertigungen nicht ausreichend oder sind die Unterlagen nicht komplett, so müssten die fehlenden Exemplare oder Kopien kostenpflichtig von Ihnen nachgefordert werden. Zudem entsteht Ihnen eine zeitliche Verzögerung. Im Falle des vereinfachten Anzeigeverfahrens sind Sie als Anlagenbetreiber vor Baubeginn eigenverantwortlich verpflichtet, die Belange von ggf. betroffenen Dritten selbstständig zu ermitteln und mit diesen abzustimmen.

Fügen Sie bei der Antragstellung bitte den Formularen die erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bei. Was alles notwendig ist, können sie hier bzw. auf der letzten Seite des Antragsvordruckes nachlesen. Überprüfen Sie bitte die Formulare nebst dazugehörigen Unterlagen sorgfältig, bevor Sie diese weitergeben und vergessen Sie nicht, Ihren Antrag bzw. Ihre Anzeige zu unterschreiben. Sollten sich Nachforderungen ergeben, so ginge dies zu Ihren Lasten. Leiten Sie alle Antragsformulare und die Unterlagen an die von Ihnen beauftragte Fachfirma weiter. Diese muss beteiligt werden.

Unterlagen

Der Antrag bzw. die Anzeige muss auf jeden Fall als allgemeine Unterlagen enthalten:

- textliche Erläuterung des geplanten Vorhabens, insbesondere unter Berücksichtigung von Neuerrichtung, Stilllegung, fortgesetzte Nutzung Altbestand; Beschreibung von Art, Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers
- Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 oder Stadt/Gemeindeplan, mit Kennzeichnung des Grundstücks

- Aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Auszug aus dem Flurkartenwerk im geeigneten Maßstab, z.B. 1:500 bzw. 1:1000
- In den Flurkartenauszug bzw. einen Entwässerungsplan ist maßstäblich einzuzeichnen:
 - das von der Benutzung betroffene Grundstück mit allen darauf vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen
 - geplante und bereits vorhandene Abwasseranlagen (**Schmutz- und Niederschlagswasser**, Lage der Mehrkammergrube, Kleinkläranlage, Schächte, Rohrleitungen, Tropf- oder Tauchkörper, Untergrundversickerung usw.) mit Bezeichnung aller Anlagenteile und sämtlichen Rohr- und Verbindungsleitungen der Abwasseranlagen
 - das zur Benutzung vorgesehene sowie sonstige oberirdische Gewässer, soweit diese von der Benutzung betroffen sein könnten
 - die Einleitungsstelle in das Gewässer
 - der Standort des eigenen u. Nachbartrinkwasserbrunnens (bestehende und geplante)
 - Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete (z.B. Wasserschutz- oder Landschaftsschutzgebiete)
- Grundriss- und Schnittzeichnungen der gesamten Abwasserbehandlungsanlage, Maßstab 1:50 bis 1:20
- eine technische Beschreibung der gesamten Kleinkläranlage mit Planunterlagen (Modell-/Typenbezeichnung, Zulassungsnachweis, vollständige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Bau- und Betriebsbeschreibung,
- Bautypennachweis oder Konstruktionszeichnung bzw. Aufmass der einzelnen Klärkammern, Übereinstimmungserklärung (Ü-Zeichen)
- Bautypennachweis oder Konstruktionszeichnung bzw. Aufmass der Nachreinigung
- Nachweis der ausreichenden abwassertechnischen/klärtechnischen Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage
- Eigentumsnachweise (z.B. Grundbuchauszug)
- Dichtigkeitsnachweis nach DIN 4261 bzw. DIN EN 12566-3 bzw. DIN EN 1610 für die gesamte Abwasserbehandlungsanlage (nach Inbetriebnahme)
- Wartungsvertrag von einer zugelassenen Wartungsfirma
- bei Versickerung: Bodenkundliches Gutachten über die Versickerungsfähigkeit, Schichtenverzeichnis mit Lageplan des Bohrpunkts (Angaben über die Bodenverhältnisse) Tiefe der Bohrung bei einem Sickergraben: 3 m oder bis zum max. Grundwasserstand (wird bei Bedarf durch die untere Wasserbehörde nachgefordert)
- Einverständniserklärung der/des Grundstückseigentümer/s, falls Antragsteller nicht Eigentümer ist (gilt auch für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke insbesondere auch für die Einleitungsstelle!)
- Hinweis: Die Bestimmungen für evtl. bestehende Landschafts- oder Wasserschutzgebiete sind zu beachten!

Verfahrensablauf Antrag

Reichen Sie alle Antragsformulare und die Unterlagen über die von Ihnen beauftragte Fachfirma ein. Die Fachfirma prüft und vervollständigt im Regelfall Ihren Antrag sowie die Unterlagen und reicht den Vorgang hierher weiter.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie nach einer ersten Kontrolle eine Eingangsbestätigung. In dieser sind eventuell auch Nachforderungen aufgeführt.

Der Antrag nebst Unterlagen wird hier auf rechtliche und technische Zulässigkeit geprüft. Im Regelfall müssen hierzu auch andere Abteilungen der Stadt Langenhagen sowie externe Dritte beteiligt werden. Sollten Sie in dieser Zeit Rückfragen haben, so wenden Sie sich bitte an die im Anschreiben genannten Ansprechpartner.

In der Folgezeit kann es geschehen, dass sich Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde unmittelbar mit Ihnen in Verbindung setzen, um vor Ort die Angelegenheit zu erörtern. Die internen Prüfungen können, je nach Komplexität des Antrages, eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie im Antragsverfahren: Sie dürfen nicht vor Erteilung einer Erlaubnis mit dem Vorhaben beginnen!

Sollten Sie in dieser Zeit Änderungen zu Ihrem Antrag wünschen (anderer Anlagentyp, größeres Modell, geänderte Bauausführung), kann dies unter Umständen dazu führen, dass Teile der Prüfungen nochmals durchgeführt werden müssen.

Nach Abschluss der internen Prüfungen erhalten Sie dann einen Bescheid, der in der Regel aus der wasserrechtlichen Erlaubnis besteht, u.U. aber auch die Ablehnung Ihres Antrags enthalten kann.

Verfahrensablauf Anzeige

Reichen Sie Ihr Anzeigeformulare und die Unterlagen über die von Ihnen beauftragte Fachfirma ein. Die Fachfirma prüft und vervollständigt im Regelfall Ihre Anzeige sowie die Unterlagen und reicht den Vorgang hierher weiter.

Nach Eingang Ihrer Anzeige erhalten Sie nach positiv verlaufener Prüfung ein Bestätigungsschreiben mit der Mitteilung, dass die Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers nach § § 8, 9 und 10 WHG ab Inbetriebnahme dieser angezeigten Anlage als erteilt gilt ("Erlaubnisfiktion"). Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird Ihnen mitgeteilt, ob Sie Änderungen vornehmen können oder aber das Erlaubnisverfahren wählen müssen.

Bitte beachten Sie: Sie dürfen vor ordnungsgemäßer Anzeige zum Bau oder der Änderung mit dem Vorhaben nicht beginnen!

Allgemeine Hinweise

Nachfolgend möchte ich Ihnen noch einige allgemeine Hinweise zum Bau und Betrieb Ihrer Kleinkläranlage (KKA) geben:

Mit der Satzung der Stadt Langenhagen über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) vom 19.10.2000 (öffentlich bekannt gemacht in der Nordhannoverschen Zeitung vom 02.11.2000, In Kraft getreten am 03.11.2000) ist Ihnen als Nutzungsberechtigtem die Abwasserbeseitigungspflicht und damit auch die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb ihrer Anlage übertragen worden.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nehme ich keine Prüfung ihres Vorhabens auf tatsächliche Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften mehr vor. Sie sind als Bauherr dafür verantwortlich, dass die Anforderungen an Bau, Betrieb und Wartung ihrer Kleinkläranlage eingehalten werden.

Es dürfen keine Stoffe in die Kleinkläranlage eingeleitet werden, die den Klärbetrieb stören. Die Anlage ist nur für häusliches oder vergleichbares Schmutzwasser geeignet. Gewerbliches Produktionsabwasser, Dränagen, Niederschlagswasser, Kühlwasser oder Überlaufwasser aus Schwimmbecken dürfen nicht angeschlossen werden.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und die Betriebsanleitung der Herstellerfirma regeln den Betrieb Ihrer Kleinkläranlage. Lassen Sie sich bei der Inbetriebnahme von der Herstellerfirma einweisen, was Sie regelmäßig kontrollieren müssen, und wie bei Störungen der Anlage zu verfahren ist. Die Einweisung müssen Sie sich zusätzlich bescheinigen lassen.

Beim Bau der Anlage lassen Sie sich von Ihrem Fachbetrieb die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Wasserdichtheit der Anlage nach dem Ein- bzw. Umbau bestätigen. Ihre Einbaufirma muss Ihnen auch bescheinigen, dass die Anlage der in der Anzeige genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Ihre Kleinkläranlage ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch qualifiziertes Fachpersonal⁴ unter Beachtung der Betriebsanleitung zu warten. Die Wartungshäufigkeit ergibt sich aus dem Bescheid zur bauaufsichtlichen Zulassung.

Als Untere Wasserbehörde bin ich verpflichtet, die Einleitung und die Benutzung des Gewässers regelmäßig kostenpflichtig zu überwachen. Ich werde hierzu die Durchführung der erforderlichen Wartungsarbeiten, Mängelbeseitigungsmaßnahmen und Fäkalschlammuntersuchungen regelmäßig kontrollieren. Die Wartungsberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen. Sie können das Verfahren für sich vereinfachen, wenn Sie mit Ihrer Wartungsfirma vereinbaren, dass mir Ihre Wartungsfirma jeweils eine Kopie des Wartungsprotokolls zuschickt.

Bei der Wartung durch den Fachkundigen wird auch festgestellt, ob Bedarf für eine Fäkalschlammuntersorgung besteht (bedarfsgerechte Entsorgung). Für die ordnungsgemäße Beseitigung des Schlammes wenden Sie sich bitte an den Kanalbetrieb der Stadt Langenhagen. Sie erreichen den zuständigen Kanalbetrieb unter der Rufnummer 0511-7307-9479. Ich weise darauf hin, dass die Fäkalschlammuntersorgung im Stadtgebiet Langenhagens ausschließlich durch den Kanalbetrieb und nicht durch Dritte vorzunehmen ist, denn nur die Stadt Langenhagen ist hierfür zuständig (Nds. Wassergesetz i.V.m. § 1 Kleinkläranlagensatzung der Stadt Langenhagen⁵).

Ich möchte Sie auch noch darauf hinweisen, dass Sie beim vereinfachten Anzeigeverfahren als Anlagenbetreiber verpflichtet sind, sich vor Baubeginn mit allen abzustimmen, die durch Ihre Abwasserbeseitigung betroffen sind. Bei

⁴ Hinweise über zertifizierte Wartungsfirmen erhalten Sie auf Anfrage direkt bei mir oder finden diese auf den Seiten der DWA-Nord unter www.dwa-nord.de

⁵ Satzung der Stadt Langenhagen über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) vom 19.10.2000 (öffentlich bekannt gemacht in der Nordhannoverschen Zeitung vom 02.11.2000, in Kraft getreten am 03.11.2000)

Bedarf gebe ich Ihnen soweit möglich gerne Auskünfte zu Gewässereigentümer, Unterhaltungsverband und Straßenbaulastträger.

Bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die Einleitungsstelle in Absprache mit dem Gewässereigentümer so herzurichten und zu unterhalten, dass sie nicht aus der Böschung hervorsteht, und so zu befestigen, dass Ufer und Sohle dauerhaft nicht unterspült werden. Ich empfehle Ihnen den Einbau einer gängigen technischen Rückstausicherung.

Wenn Sie meine Unterstützung während der Bauphase wünschen, teilen Sie mir bitte den Baubeginn mit. Nur so kann ich Ihnen zu einzelnen Bauteilen, die im Betrieb der Anlage nicht mehr einsehbar sind, fachliche Hinweise geben. Darüber hinaus ist eine Mitteilung über die Fertigstellung der Anlage in Ihrem eigenen Interesse zu empfehlen. Denn erst wenn ich den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bestätigen kann, entfällt für Sie die Zahlung einer Abwasserabgabe für Kleineinleiter. Den entsprechenden Vordruck („Fertigstellungsanzeige“) erhalten Sie bei mir auf Anforderung bzw. zusammen mit dem Erlaubnisbescheid oder Hinweisschreiben.

Aus verwaltungsrechtlichen Gründen muss ich Sie ausdrücklich noch auf folgendes aufmerksam machen: Sofern Sie beim Bau und Betrieb der KKA von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - in welchem Punkt auch immer - abweichen sollten, ist dies im Rahmen des gewählten Anzeigeverfahrens nicht möglich. Für derartige Fälle benötigen Sie wie bereits nach der alten Rechtslage die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Auch für diese Fälle gilt, dass Ihnen die Erlaubnis vor Einbau und Inbetriebnahme vorliegen muss.

Einleitungen ohne Erlaubnis stellen eine Ordnungswidrigkeit und u.U. sogar eine Straftat dar. Das hat zur Folge, dass Einleitungen, die hier zwar angezeigt sind, die Bedingungen aber nicht einhalten, ordnungswidrigen Handlungen darstellen, die bußgeldbewehrt sind.

Ihre zuständige Ansprechpartnerin bei der Stadt Langenhagen:

Frau Matthes
Fachdienst 5-1 Bauverwaltung,
Untere Wasserbehörde/Direkteinleiter,;
Tel. (0511) 73 07-9105
Fax (0511) 73 07-9497
brigitte.matthes@langenhagen.de

Hinweis: Der Inhalt dieses Merkblattes versteht sich als unverbindliche Informationsquelle und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

Stand: 17.06.2010